



**Cautio Criminalis. Seu De Processibus Contra Sagas Liber.
Das ist/ Peinliche Warschawung von Anstell: und Führung
deß Processes gegen die angegebene Zauberer/ Hexen
und Unholden**

**Spee, Friedrich von
Franckfurt am Mayn, 1649**

32. Wie die indicia zur Folter beschaffen sein sollen?

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61346](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61346)

richten lassen/wie man darvon ein Exempel hat beyh Damh. Prax. Crimin. c. 37.

VII.

8. Aber das sich auch dieses nicht gezeime/mag hierauf kräftig erzwungen werden/dieweil durch dergleichen vnzüchtige Handel das Altelob der Teutschen / als welche vor andern den Namen vnnnd ruff der Keuschheit gehabt/verlohren wird / welche Vrsach allein die S. ribenten des mallei, als welche vorzeiten vor Inquisitoren gegen die Keher vom Papst in Teuschland geschickt worden/dahin vermöge / das sie sich dieser zu bereitung in Teuschland enthalten/da sie sich doch deren / wie sie selbst schreiben in andern Königreiche gebraucht haben. Schämen solten wir Teutschen vns das wir die Schamhaftigkeit vnnnd Zucht/welche vorhin gleichsam vnser eygen gewesen/vnd deren diese Außländische gestrenge Inquisitores nicht zu wieder handeln dörfen / nunmehr den heillosen vnzüchtigen Henckern zum SchauSpiel machen. Es wollen die Herren Richter nur wohl in acht nehmen / wohin dis gemeinet sey. Ich habe mir sagen lassen/das ein Hencker bey dieser occasion mit einer zufforderst Vnzucht getrieben/vnd nachgehend derselben die Haar mit einer Faceln abgesenget haben solle.

Die XXXII. Frage.

Auf was Vrsachen vnd Anzeigungen / man zur Peinlichen Frage schreiten könne?

8. **V**or allen Dingen muß man sich wohl vorsehen / dann weil es mit der Tortur so ein gefährliches Ding ist/dz

man darzu nicht schreite / man habe dann zufforderst sehr starcke vnd ringende Indicia vnd Anzeigungen/welche den Beklagten gleichsam gar darnieder trucken.

Ein indicium oder Anzeigung aber heissen die Rechtsgelärthen alles das jenige/darauf man abnehme vñ mutmassen kan/dz der Beklagter dis ob jenes Laster begangen habe/vnd sein dieselbe dreyerley Art/nemblich magna, majori, maxima. das ist: **Groß oder Starck / grösser vnd stärker / vnd sehr groß oder sehr starck:** Wöllen nun besehen was Anzeigungen darzu / das man einen in Haft nehmen/ item darzu das man zur Tortur, vnnnd endlich zur Verdammung schreiten können erfordert werden.

I.

Die jenige indicia von derenwegen ein Richter einer zur Haft ziehen lassen könne/müssen von der ersten Art **Groß vnd Starck** sein/sintemahl in vns geringere Vrsachen willen / jemanden in grosse Vngelegenheit zu setzen / ist der Billigkeit vnd Christlichen Liebe zu wieder / auß welchem zu schließen / das je mehr oder höher sich jemand erwan seiner Person Ampts vnd Stands halben / die Verhaftung oder Gefängnis zu Gemüth ziehen möchte/ je stärkere indicia man haben müsse / ehe das man ihne zur Haft bringen laffe/ aber in diesem Puncten wird fast allenthalben höchlich gerret.

II.

Zur Verdammung gehören die allergrößest vnd stärckeste indicia, welche so klar seyen als der helle Mittag/vnd gegen den Beklagten einen solchen Beweis erzüh-

zu ingen / daß er gleichsam stillschweigen vnd selbst gewinnen geben muß: Vnd darff man alsdann keiner peinlichen Frage / soll auch solchen nicht gebrauchen. Clar. libr. 5. quaest. 64. num. 5. Farin. quaest. 37. num. 5. vnd dergleichen in diu. heist man mehr vnd billiger einen stattlichen Beweis thumb als eine Anzeigung / wie beyhm Farin. an gemeltem Orth zu sehen / da er doch vnder den indicis, welche an sich Sonnen klar vnd klärer seind / vnd vnder den Probatombus oder Beweissungen / einen allzu subtilen vergeblichen Vnderseynd machet.

III.

5. Zur Tortur aber seind die erste Art der indicia welche man **Groß vñ Starck** heist / nicht gungsam / sintemahl es mit der Folter ein weit anders vnd beschwerliches Ding ist / als mit der Verhaftung / doch hat man auch eben der letzten Art nicht vonnöthen / sondern werden darzu die zweyter Art Anzeigungen / so man die grössere oder stärckere nennet / erfordert / vnd die müssen starck vnd klar / vnd bey nahe gänzlich gewiß sein / also daß ein jedweder verständiger / demselben viel zu trauen könnte / vnd dieses ist also ein gemeiner Wahn vnd Meynung der Rechtsgelehrten / vnd dergleichen Anzeigungen heist man ins Gemein einen halb völligen Beweis thumb / solten billiger heissen ein bey nahe Beweis thumb / welche also beschaffen seyen / daß sie zwar den Beklagten noch nicht allerdings vberweisen oder vberwinden / gleichwohl aber einem völligen Beweis thumb gar nahe treten / gleichsam als wann der Monden ein gut theil vber die helffte an seinem Licht zuge-

nommen / vnd man also der That zum Beklagten beynaher versichert ist. Wie Lessius c. 29. dub. 17. 251. zeiget / vnd nichts ermangete / als daß Beklagten eigene Geständnuß / vnd lauten die worte in l. 1. §. 1. & ibi Myof. ff. de quaest. also: Solcher Gestalt vnd alsdann soll man die Knechte / vber die thaten ihrer Herren Peinlich fragen / wann dieselbige ihre Herren verdächtig / vnd mit andern Anzeigungen also belästiget seind / daß man nurend der Knechte eigene Aussage vonnöthen erachte. Lese auch auff diese Meynung den Farin. quaest. 37. num. 3. andere mehr Rechtsgründe oder Scribenten anziehen / ist meine Gewonheit nicht / damit ich dem Leser nicht verdriesslich seye.

Doch habe ich dieses allhier noch anre- 6.
gen wollen / daß diese indicia nicht allein (wie gesagt) also beschaffen sein müssen / daß sie einen verständigen klugen Mann / bey nahe versichert machen / sondern es müssen auch dieselbe in ihre Art völlkömlich vnd schließlich durch zwen glaubhaffre Männer erwiesen sein. Nach inhalt gloss. ordin. in l. fin. in verb. vel indicis. C. famil. ercisc. welcher Meynung dann auch Bart. Bald. Salic. vnd andere mehr Beyfall geben / vnd der Farin. denselben folgleisset quaest. 37. n. 7. also dz dieser Meynung allen halben eingefolgt wird / vñ dieselbe so wohl in den Gerichten / als auch in den Schulen Canonisiret ist / wie Brun. à sole in semē peink. Bedencken in. 111. auß dē Alciat. conl. 463. n. 1. es nennet Vnd erinnern Mascard. de prob. cō. l. 462. n. 18. & Far. an angezogene Orth / recht wohl / dz es also sein müste: Vñ wirds d. Leser auß dem
was

was ich bey der 37. Frag sagen werde/ mit mehrern vernehmen können.

Die XXXIII. Frage.

Wesen Ampt ist's dann nun zu erkennen/ oder den Aufschlag zu geben / welche Anzeigungen in specie vor einen beynahen Besweiß zu halten seyn?

I. R. **S** Jeweils nicht möglich ist/ einen durchgehenden Schluß oder Regül zu geben/darbey man sehen könne/welche indicia eben also beschaffen seyn/ daß man darauff einen Beklagten auff die Folter spannen könne / so haltens etliche darvor/daß dasselbe der Willkühr vnd der discretion des Richters heimzustellen seye/vnd der Meynung ist der Brunus in seinem tractat. de in dic. & tort. part. 2. quæst. 3. aber den Mynlingerum ad L. 1. ff. de quæst. bedinckr daß es ein gefährlich Ding sey/eine so wichtige Sache / in des Richters Willkühr zu stellen/vnnd dasselbige nicht vnbillig/sintemahln bekant ist/ wie ein theil Richter beschaffen seyn: Besiehe den Tannerum tom. 2. disput. 4. de iustic. quæst. 5. da er der lenge nach artig außführet/wie gefährlich es seye/bey diesen Sachen / des Richters Willkühr viel heim zu stellen.

2. Halte ichs demnach darvor/ daß man den löblichen Gebrauch etlicher Richter folgen solle. Welche eh sie zur Tortur schreiten/die indicia, ein vnd anderer Juristen Facultet vberschicken / vnnd sich belernen lassen/ob dieselbige der Erheblichkeit seyn / daß einer deswegen gefottert werden könne/ vnnd diß ist der sicherste

Weg / sintemahln bey dieser gefährlichen Sache/man nicht zu behutsamb gehē kan.

Vnd ob einer sagen wolte/ daß solcher Gestalt der Process allzu viel mühe nehmen/vnd grossen Kosten gebehrenwürde/ vnnd eine lange Zeit darauß gehen würde vnkraut außzurotten / wann man vber eine jedwedere Tortur zu forderst die hohen Schulen ersuchen/vnd deren bedencken darüber einholen solte. So gebe ich zur Antwort/ Erstlich daß nicht eben nötig sey vber ein jeder Tortur in Particulari dergleichen Rechtsbelehrungen einzuholen / sintemahln die indicia offermahls gleich vnnd euerley seind / also daß wann man in einem Fall eine Rechtsbelehrung vor sich hat / man dieselbe in vielen dergleichen fällen gebrauchen kan.

Vnnd wann schon fürs ander viel Zeit auff den Process gehen solte/was ist daran gelegen / wann man nurend vmb so viel desto sicherer darbey fährt / ist's dann ein grosser schaden/Zeit zu verlieren / als sich vnnd andere in Gefahr stürzen? Christl. Meynung war (wie droben angezeigt) dß man zu verschonung des Weikens / sich des außgetens des Vnkrauts gar enthalten / geschweige daß man gemach darbey verfahren solte. Vnd was will man doch allhier von Mühe vnd Kosten sagen / wo solte man dieselbige lieber vnnd billiger anwenden/als zurrettung Leibs vnd Lebens/vn guten Nahmens der vnschuldigen? oder aber soll man so blinde hinein rauschē / zu greiffen brennē vnd bractē/es geschehe gleich mit oder ohne Gefahr/wie diese Leute wollen? Ich vermeinte dß es Christlichen Richtern zustünde/sich zu erfrewen / wann viel vnschuldige erfunden würden/geschweige daß